Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag C

I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug

Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung dieses Vorschlags besonders bedeutsam.

Analysekompetenz

- Interessen und Macht relevanter Akteure einschätzen (A4)
- den Wandel von Problemen und Konflikten darstellen (A11)

Urteilskompetenz

- sich für eine Lösungsperspektive entscheiden (U4)
- Entscheidungen institutionalisierter Akteure kriteriengeleitet überprüfen und bewerten (U11)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung des Vorschlags nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug

Der Vorschlag bezieht sich auf das Themenfeld *Internationale Konflikte und Konfliktbearbeitung in* einer differenzierten Staatenwelt (Q3.1) insbesondere auf das Stichwort Wandel staatlicher Souveränität durch Verrechtlichung ([...] Internationales Strafrecht).

Der kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld Verfassung und Verfassungswirklichkeit: Rechtsstaatlichkeit und Verfassungskonflikte (Q1.1), insbesondere auf das Stichwort Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung (insbesondere Art. 1, 20, 79 GG).

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1

In einer Einleitung sollen Autorin, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: In dem Interview von Christiane Grefe mit Miriam Saage-Maaß "Gegen Wladimir Putin und das russische Militär sollte ermittelt werden", erschienen auf zeit.de am 18.06.2022, kritisiert Saage-Maaß das Ungleichgewicht bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

- Das Völkerstrafgesetzbuch ermögliche das Verfolgen von schweren Straftaten. Dies hätten einige Staaten bisher nicht gekonnt, sodass ein universell gültiges Recht eingeführt worden sei.
- Daraufhin zieht Miriam Saage-Maaß eine gemischte Bilanz nach 20 Jahren Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland.
- Sie lobt, dass sich eine völkerstrafrechtliche Praxis in Deutschland entwickelt habe, die Verfahren und Verurteilungen ermögliche.
- Die nationalen Gerichte arbeiteten komplementär, ein Weltrechtsprinzip würde deshalb überall eine Strafverfolgung ermöglichen.
- Zugleich kritisiert sie, dass einige Bereiche noch ungeregelt seien, und fordert somit den Generalbundesanwalt auf, sich auch an schwierige Fälle zu wagen.
- Gegen einzelne im Irakkrieg begangene Verbrechen würde in Deutschland nicht ermittelt werden.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag C

- Zwar könne das Völkerstrafrecht eine abschreckende Wirkung entfalten, doch Saage-Maaß betont, dass ein generelles Ermitteln wichtig sei, da sich Warlords nicht nur durch Androhungen abschrecken ließen. Denn Straflosigkeit schaffe einen Legitimationskreislauf der Gewalt.
- Des Weiteren konstatiert sie westliche Doppelstandards, da bestimmte Verstöße gegen das Völkerrecht entschlossener verfolgt werden als andere. Sie behauptet in diesem Zusammenhang, dass
 westliche Verbündete und Unternehmen bei der Verfolgung geschont werden.

Aufgabe 2

Es sollen die Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofes erläutert werden. Der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes unterliegen schwerste Verbrechen gegen das Völkerrecht:

- Völkermord
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Kriegsverbrechen
- Aggression/Angriffskriege

Es kann darauf verwiesen werden, dass der Gerichtshof dann tätig wird, wenn ein Vertragsstaat oder der UN-Sicherheitsrat einen Fall überträgt oder die Anklagevertreterin/der Anklagevertreter selbst die Ermittlungen einleitet.

Der Gerichtshof handelt dabei nach dem Grundsatz der Komplementarität. Das heißt, er wird nur tätig, wenn die nationalen Gerichte dazu nicht in der Lage sind.

Ausgehend von den Materialien können folgende Möglichkeiten der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof erläutert werden:

- Durch die Ausweitung der Tatbestände gewinnt der Internationale Strafgerichtshof an Relevanz und an Reichweite.
- Es wächst die Gefahr für Despotinnen und Despoten und Gewaltherrscherinnen und Gewaltherrscher zur Rechenschaft gezogen zu werden. Somit existiert keine Straflosigkeit mehr.
- Weiterhin gilt das Ziel, eine universelle Jurisdiktion zu schaffen.
- Rechtsprechung und Verfolgung von Verbrechen in Ländern ohne funktionierendes Rechtssystem sind möglich.
- Es können auch Staatsoberhäupter oder Menschen mit einer besonderen Stellung angeklagt werden.
- Der Internationale Strafgerichtshof stärkt international den Menschenrechtsschutz und sorgt dafür, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer und effektiver durchgesetzt wird.
- Anders als bei dem umgangssprachlich als "UN-Kriegsverbrechertribunal" bezeichneten Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgericht für Ruanda unterliegt der Internationale Strafgerichtshof keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Zuständigkeit. Die beiden Sondergerichte stellten den Auslöser für die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes dar.
- Es kann darauf verwiesen werden, dass der Internationale Strafgerichtshof im März 2022 im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg einen Haftbefehl erlassen hat. Des Weiteren kann angeführt werden, dass Putin aufgrund des Haftbefehls nicht zum BRICS-Gipfel im Juli 2023 nach Johannesburg geflogen ist.

Ausgehend von den Materialien können folgende Grenzen der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof erläutert werden:

- Der Tatbestand "Aggression" ist zwar im Statut verankert, aber noch nicht definiert, daher bisher wirkungslos.
- Das Statut bindet als völkerrechtlicher Vertrag nur die Staaten, die es unterzeichnet haben. Russland will nun seine Unterschrift unter dem Rom-Statut zurückziehen.
- Die Einleitung der Ermittlung durch die Anklagebehörde ist nur möglich, wenn der Staat der Tatbegehung bzw. der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Täterin/der Täter besitzt, dem Statut beigetreten sind, die Staatsangehörigkeit der Opfer spielt demnach keine Rolle.
- Wichtige Staaten, die zugleich ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrates sind, haben den Vertrag nie ratifiziert, sodass die Durchsetzungskraft des Gerichts stark eingeschränkt ist.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag C

- Bisher wurden nur sehr wenige Fälle verhandelt; dabei fällt auf, dass Ermittlungen einzig gegen Personen aus Afrika aufgenommen wurden und eben nicht überall gleich auf Kriegsverbrechen geschaut wird.
- Die Richterinnen und Richter sind aufgrund fehlender internationaler Polizei abhängig von der Unterstützung des jeweiligen Landes.
- Der Haftbefehl gegen Wladimir Putin konnte z.B. noch nicht vollstreckt werden, weil er sich nur in Ländern aufhält, die seine Auslieferung nicht unterstützen.

Aufgabe 3

Das Rechtsstaatsprinzip ist eines der Staatstrukturprinzipien von Deutschland. Es ist in Art.1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG verankert. Das Rechtsstaatsprinzip bindet die Staatsgewalt an das geltende Recht. Es schützt und sichert dadurch die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger vor Ein-

und Übergriffen des Staates.

Die beiden wichtigsten Merkmale eines Rechtsstaates sind

- die Rechtssicherheit und
- die Rechtsgleichheit, welche die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz garantiert.

Es soll z.B. auf folgende Prinzipien näher eingegangen werden:

- Die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG) bedeutet, dass die Richterinnen und Richter zum einen die Gesetze achten und zum anderen so entscheiden, wie sie es für nach dem Gesetz richtig halten.
- Die Rechtsweggarantie (Art. 19 GG) verbürgt das Recht auf Anrufung staatlicher Gerichte.
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör besagt, dass die Beteiligten eines Verfahrens vor Gericht das Recht haben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Art. 103 GG).
- Des Weiteren gilt keine Strafe ohne Gesetz und das Verbot der mehrfachen Bestrafung (Art. 103 GG).
- Der Grundrechtsschutz gegenüber dem Staat wird den Individuen in der Verfassung über die Grundrechte zugestanden.

Darüber hinaus kann in der Darstellung zwischen formalem und materiellem Rechtsstaat unterschieden werden und auf den wehrhaften Rechtsstaat eingegangen werden.

Aufgabe 4

Zu Beginn kann auf die NATO eingegangen werden. Die NATO ist ein Verteidigungsbündnis, welches 1949 gegründet wurde inzwischen mehr als 30 Mitglieder hat. Die Ukraine ist kein Mitglied und hat Ende des Jahres 2022 einen Aufnahmeantrag gestellt. Die NATO muss im Verteidigungsfall (Art. 5 NATO-Vertrag) militärisch aktiv werden.

In diesem Zusammenhang kann auf das neue strategische Konzept des Gipfels 2022 in Madrid verwiesen werden, in welchem Abschreckung und Verteidigung, Krisenprävention und -management sowie kooperative Sicherheit als die Kernaufgaben der NATO definiert werden. Mit dem neuen strategischen Konzept wird es jedoch an die aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen angepasst. Dabei wird Russland explizit als Bedrohung für die europäische Sicherheit benannt.

Es kann auf das Strukturproblem des UN-Sicherheitsrates verwiesen werden, da der Konfliktpartner Russland ein ständiges Mitglied mit Vetorecht ist, sodass Sanktionen kaum beschlossen werden können, da eine Sanktion eine Einstimmigkeit der fünf ständigen Mitglieder voraussetzt.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag C

In der Diskussion können folgende Gründe angeführt werden, die angesichts der von Russland in der Ukraine begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen für eine militärische Intervention sprechen:

- Das UN-Konzept "R2P" verlangt, dass, wenn ein Staat nicht für den Schutz seiner Bevölkerung sorgen kann, die Verantwortung dann an die internationale Gemeinschaft übergeht. Anhand der von Steinmeier aufgezeigten Beispiele wird deutlich, dass nun die internationale Gemeinschaft gefordert ist.
- Die regelbasierte Ordnung der Weltgemeinschaft wird durch den Angriffskrieg verletzt, sodass die internationale Gemeinschaft zum Handeln aufgefordert ist.
- Da Russland ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates und somit mit einem Vetorecht ausgestattet ist, gibt es keine Möglichkeit, weitgreifende Sanktionen zu verhängen, sodass ein militärisches Eingreifen der NATO notwendig ist.
- Da eine rechtliche Aufbereitung der möglichen Kriegsverbrechen in vielen Fällen nicht gegeben ist, müssen weitere mögliche Opfer und somit auch die Zivilbevölkerung geschützt werden.
- Die bisherigen unternommenen diplomatischen Bemühungen und Friedensverhandlungen waren nicht erfolgreich.
- Die verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtfertigen eine militärische Intervention.
- Um eine mögliche Kettenreaktion zu verhindern, dass weitere Gebiete der ehemaligen Sowjetunion angegriffen und einverleibt werden, muss militärisch eingegriffen werden.
- Andere Staaten, die auch aus dem Internationalen Strafgerichtshof ausgetreten sind, könnten sich Russlands Angriffspolitik als Vorbild nehmen, sodass es zu weiteren kriegerischen Konflikten in Afrika kommen könnte.
- Somit steht die internationale Gemeinschaft in der Verantwortung, einer Ausbreitung des unermesslichen Leides militärisch zu begegnen.

In der Diskussion können folgende Gründe angeführt werden, die angesichts der von Russland in der Ukraine begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen eine militärische Intervention sprechen:

- Eine Eskalation der Gewalt ist durch ein militärisches Eingreifen möglich; auch der Einsatz von Atomwaffen ist nicht ausgeschlossen.
- Die Zerstörung von Gebäuden und weiteren zivilen Opfern könnte erhöht werden.
- Diplomatie war bei einigen Konflikten bisher ein zielführender Weg, Frieden herzustellen.
- In Teilen der deutschen Bevölkerung gibt es die Initiative, Frieden mit Russland zu schließen und die Ukraine nicht mehr zu unterstützen.
- Deutschland trägt eine historische Verantwortung, die ein militärisches Eingreifen verbietet.
- Deutschland wird somit aktiver Kriegspartner, sodass es auch militärische Gegenreaktionen von russischer Seite geben könnte.
- Die Kriegsregion könnte sich unkontrolliert über die Ukraine hinaus ausbreiten.
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtfertigen nicht per se einen militärischen Eingriff.
- Das Ansehen der UN könnte weiter leiden, wenn sich einzelne Staaten über die Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates hinwegsetzen.

Die Diskussion soll zu einer begründeten Bewertung führen.

Zitat entnommen aus:

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei der Eröffnung der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen am 31.08.2022 in Karlsruhe, URL: https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/Reden/2022/08/220831-VV-OeKR.pdf;jsessionid=CF84BB6D4204F269FED09CEF69A97992.2_cid361?__blob=publicationFile (abgerufen am 01.11.2022).

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag C

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO bzw. des Abzugs nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse "Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)" und "Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur" in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit "ausreichend" (5 Punkten) zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in Aufgabe 1

 die Aussagen von Saage-Maaß zur Bedeutung und Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches in Grundzügen wiedergegeben werden,

Aufgabe 2

 ansatzweise Aufgaben sowie Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof erläutert werden,

Aufgabe 3

 in Ansätzen das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Rechtsstaatsprinzip dargestellt wird,

Aufgabe 4

 ansatzweise diskutiert wird, ob die internationale Gemeinschaft angesichts der von Russland in der Ukraine begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Deutschland mit der NATO auch militärisch intervenieren sollte.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag C

Eine Leistung ist mit "gut" (11 Punkten) zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

die Aussagen von Saage-Maaß zur Bedeutung und Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches umfassend wiedergegeben werden,

Aufgabe 2

Aufgaben sowie Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof differenziert und ausführlich erläutert werden,

Aufgabe 3

 umfassend das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Rechtsstaatsprinzip dargestellt wird,

Aufgabe 4

 differenziert diskutiert wird, ob die internationale Gemeinschaft angesichts der von Russland in der Ukraine begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Deutschland mit der NATO auch militärisch intervenieren sollte.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen			Summe
	AFB I	AFB II	AFB III	Summe
1	20			20
2	5	25		30
3	5	15		20
4			30	30
Summe	30	40	30	100

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.